



## ***Inhaltsverzeichnis***

### **Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2012 ..... Seite 2
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung) ..... Seite 3
- Beschlüsse der 25. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 19.06.2012 ..... Seite 5
- Bekanntmachung über den 1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 05 „Erweiterung Gewerbegebiet Pegasus-Park“ und 2. Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... Seite 6

### **Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

- Nachruf ..... Seite 7
- Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung für den Verkehrslandeplatz Schönhagen ..... Seite 7

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

### Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	8.279.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	8.513.400 €
außerordentlichen Erträge auf	13.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbeitrag der

Einzahlungen auf	8.578.000 €
Auszahlungen auf	8.857.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.372.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.380.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	673.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	643.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	532.600 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	834.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A )	300 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbesteuer	330 v.H.

#### § 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,00 € festgesetzt. Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Landkreis kann der über- und außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in voller Höhe vom Kämmerer zugestimmt werden.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeitrages auf 250.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

*Ruhlsdorf, den 09.07.2012*

*Monika Nestler  
Bürgermeisterin*

### Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 erteilte der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 27.06.2012, Az.: 15 31 03.19.1/12.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2012 nehmen kann.

*Ruhlsdorf, den 09.07.2012*

*Nestler  
Bürgermeisterin*

## **Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

### **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 44 Abs. 2 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04,[Nr. 9],S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08,[Nr. 12],S. 202, 206) und der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr. 19],S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12,[Nr. 16]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12,[Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 19.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal unterhält gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadenslagen (Katastrophenschutz) in einem integrierten Hilfeleistungssystem eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als ihre Einrichtung.
- (2) Zur Freiwilligen Feuerwehr Nuthe-Urstromtal gehören die Löschruppen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe und Woltersdorf.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (4) Für Hilfe- und Gefahrenabwehrleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal nach § 45 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe folgender Regelungen.

#### **§ 2**

##### **Kostenersatz / Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gegenüber ist verpflichtet, wer:
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes, in der zurzeit geltenden Fassung, entstanden ist,
  4. als Veranstalter für eine Brandsicherheitswache (§ 34 Abs. 2 BbgBKG) oder als Verpflichteter für eine Brandwache (§ 35 Abs. 1 BbgBKG) verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

7. wider besseres Wissen oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Nuthe-Urstromtal den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und von Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu erstatten.
- (4) Zusätzlich zu zahlen sind:
  - die Auslagen für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemitteln,
  - die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Technik und Einsatzbekleidung,
  - die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen),
  - die der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in Rechnung gestellten Auslagen einer Behörde nach § 3 Abs. 2 BbgBKG (überörtliche Hilfe),
- (5) Weist jemand nach, dass er die Leistungen der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Drittlens beantragt hat, so ist dieser Dritte Kostenschuldner. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Rahmen der Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 BbgBKG sind die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten auf Antrag dem Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde zu berechnen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfeleistungen besteht nicht.

#### **§ 3**

##### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Grundlage für die Kostenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, der Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme, die Art und Menge der verwendeten Materialien sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und sonstigem kontaminiertem Material. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Einsatzleitung.
- (2) Für die Berechnung der Kosten wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Löschruppen, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.

- (3) Bei der Festsetzung der Kosten werden für Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte, die Kosten je Minute berechnet.
- (4) Für die kostenpflichtigen Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 4

#### Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes.
- (2) Die entstandenen Kosten werden durch einen Kostenbescheid festgesetzt. Er ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 5

#### Härteklausel

- (1) Auf den Ersatz von Kosten kann verzichtet werden, wenn der Kostenersatz eine unbillige Härte wäre oder ein besonders öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung hierüber erfolgt auf Antrag.

### § 6

#### Haftung

- (1) Für Sach- und Vermögensschäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die vom ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

### § 7

#### In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung) vom 20.12.2004 außer Kraft.

Ruhlsdorf, 19.06.2012

gez. Nestler  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruhlsdorf, 19.06.2012

gez. Nestler  
Bürgermeisterin

## Anlage

### Kostenerstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung) vom 19.06.2012

Tarif Nr.	Gegenstand	Tarife EURO je Einsatzminute	Tarif Nr.	Gegenstand	Tarife EURO je Einsatzminute
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>		2.9.	Einsatzleitwagen ELW	0,50
1.1.	Einsatzkräfte	0,25	2.10.	Vorausrüstwagen VRW	0,84
1.2.	Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft	0,25	2.11.	Schlauchwagen SW 1000 / LO	1,00
<b>2.</b>	<b>Lösch- und Sonderfahrzeuge</b>		<b>3.</b>	<b>Sonstige Geräte</b>	
2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	2,00	3.1.	Schlauchboot	0,25
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 20 / 40	2,00	<b>4.</b>	<b>Verbrauchsmittel</b>	
2.3.	Löschfahrzeug LF 16	2,00	4.1.	Verbrauch von Ölbindemittel, Schaumbildner, etc. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum Einkaufspreis zuzüglich 10 % berechnet.	
2.4.	Löschfahrzeug LF 8 / 6	2,00	4.2.	Entsorgung von gebundenem Ölbindemittel werden nach der tatsächlich aufgenommenen Menge zum Entsorgungspreis zuzüglich 10 % berechnet.	
2.5.	Löschfahrzeug LF 8 / LO	1,00			
2.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	0,84			
2.7.	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W	1,00			
2.8.	Kleinlöschfahrzeug KLF-B1000	0,84			

## **Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

### **Beschlüsse der 25. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 19.06.2012**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 19.06.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/026 – Beschluss Nr. 540/2012  
Antrag auf Erlass von Nutzungsentgelt**

Nach kurzer Diskussion beschließt die Gemeindevertretung mit 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei 3 Stimmenthaltungen mehrheitlich, dem der Verwaltungsvorlage beigefügten Antrag auf Erlass von Nutzungsentgelt zu entsprechen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/027 – Beschluss Nr. 541/2012  
Abschluss einer Vereinbarung über den Neubau eines Radweges an der L 73 zwischen Dobbrikow und Dobbrikow Campingplatz zwischen dem Land Brandenburg und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Abschluss einer Vereinbarung über den Neubau eines Radweges an der L 73 zwischen Dobbrikow und Dobbrikow Campingplatz mit dem Land Brandenburg, betreffend die erstmalige Herstellung von drei Grundstückszufahrten. Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf der Grundlage einer Kostenschätzung des Landes auf voraussichtlich ca. 8.000,00 Euro.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/023.1 – Beschluss Nr. 542/2012  
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses mit 13 Ja-Stimmen bei einer Stimmenthaltung einstimmig, die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung), einschließlich Anlage zu erlassen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/035.2 – Beschluss Nr. 543/2012  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp“  
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über die Planänderung**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt einstimmig den Abschluss des der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrages

mit Stand vom 21. Mai 2012 zur Realisierung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp“. Der Beschluss vom 05.07.2011 mit der Nr. 437/2011 wird aufgehoben.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/024.1 – Beschluss Nr. 544/2012  
Abschluss einer Vereinbarung über den Ausbau eines gemeindeeigenen Weges in den Gemarkungen Felgentreu und Zülichendorf**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt einstimmig den Abschluss der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Vereinbarung mit der Firma Tier- und Pflanzenproduktion Felgentreu GmbH über den Ausbau eines gemeindeeigenen Weges in den Gemarkungen Felgentreu und Zülichendorf. Die Vereinbarung wird Gegenstand des städtebaulichen Vertrages zur 1. Änderung des Bebauungsplans Felgentreu Nr. 02 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse und Gärsubstratverarbeitung“.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/055.7 – Beschluss Nr. 545/2012  
1. Änderung des Bebauungsplans Felgentreu Nr. 02 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse und Gärsubstratverarbeitung“  
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt einstimmig, der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Entwurf des städtebaulichen Vertrages zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse und Gärsubstratverarbeitung“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der nunmehr modifizierten Form abzuschließen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/029.2 – Beschluss Nr. 546/2012  
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Jänickendorf Nr. 02 „Gewerbegebiet Coolback“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt beschließt die Gemeindevertretung einstimmig den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Jänickendorf Nr. 02 „Gewerbegebiet Coolback“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

*Ruhlsdorf, den 13.07.2012*

*Nestler  
Bürgermeisterin*

**Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal****Bekanntmachung  
über den****1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 05  
„Erweiterung Gewerbegebiet Pegasus-Park“****2. Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

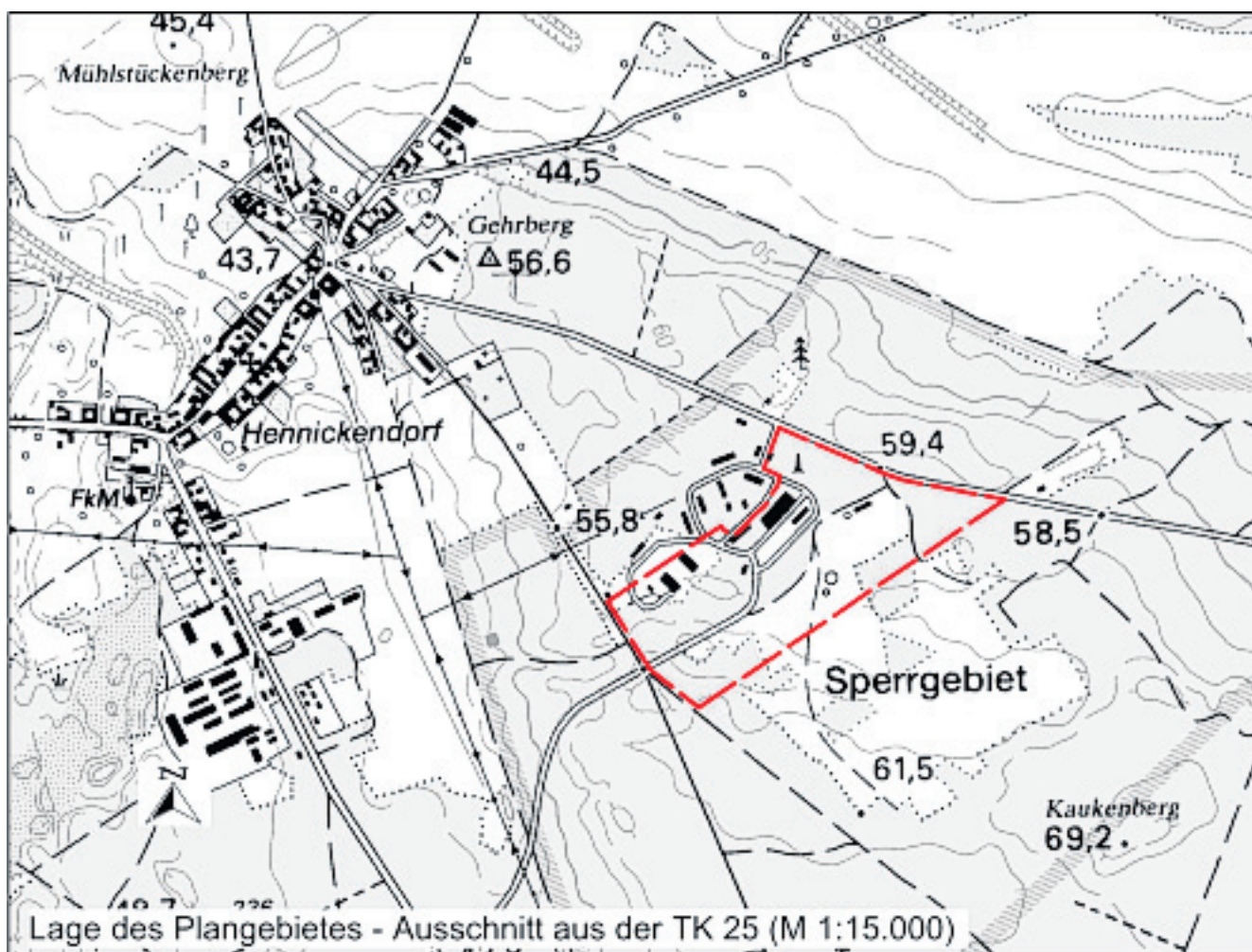
Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.07.2012 beschlossen, für das Gebiet in der Gemarkung Hennickendorf, Flur 4, Flurstücke 9/1 teilweise, 9/2 und 8 teilweise, den Bebauungsplan Hennickendorf Nr. 05 „Erweiterung Gewerbegebiet Pegasus-Park“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Weiter hat die Gemeindevertretung beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Dazu findet

am 21.08.2012 um 19.00 Uhr

in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Hennickendorf, Pegasus-Park, Haus 3, eine Informationsveranstaltung statt.

Das Plangebiet ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

**Ziel und Zweck der Planung**

Ziel des Bebauungsplans ist es, durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes, als Erweiterung an dem vorhandenen Gewerbegebiet Pegasus-Park gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für die weitere Entwicklung des gewerblichen Standortes die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen.

Nuthe-Urstromtal, 16.07.2012

gez. Nestler

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Nachruf

Für unsere Gemeinde ist es eine schmerzliche Pflicht,

### Frau Cornelia Heinrich

zu gedenken, die am 07.07.2012 im Alter von 47 Jahren verstorben ist.

Frau Heinrich wurde im September 2008 als Mitglied in die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gewählt und übte dieses Ehrenamt seither verantwortungsbewusst und engagiert aus. Sie vertrat aktiv die Belange der Gemeinde im Aufsichtsrat der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH.

Für ihr Wirken zum Wohle der Allgemeinheit danken wir ihr und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrem Ehemann und den Angehörigen.

**Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Monika Nestler  
Bürgermeisterin

**Die Gemeindevertretung  
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Erika Luda  
Vorsitzende

## Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung für den Verkehrslandeplatz Schönhagen

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde) hat auf Antrag der Flugplatzunternehmerin, der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH, die Flugplatzgenehmigung gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erweitert und nunmehr auch Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln zugelassen.

Die Änderungsgenehmigung vom 13.06.2012 (Az.: 4112-50110.9/12) mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** und **Anlagen** liegt für zwei Wochen in der Zeit

vom 30.07.2012 bis 13.08.2012

in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal  
Ruhlsdorf  
Frankenfelder Straße 10  
14947 Nuthe-Urstromtal

während der Dienststunden

montags	07.30 – 16.30 Uhr
dienstags	07.30 – 18.00 Uhr
donnerstags	07.30 – 17.00 Uhr
freitags	07.30 – 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

**Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).**

## Impressum

**Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal****Herausgeber und Redaktion:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal  
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal  
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen  
und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

**Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:**

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

**Druck und Verlag:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

**Verteilung:**

DVB

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.

Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de) eingesehen werden.